

**Amtsblatt  
der Hochschule für angewandte Wissenschaften –  
Fachhochschule Landshut**

Jahrgang:	2012
Laufende Nr.:	207 - 1

---

**Richtlinien zur Evaluation von Lehrveranstaltungen der  
Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Landshut  
Vom 25. April 2012**

Auf Grund des Art. 10 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl S.102), erlässt die Hochschulleitung der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Landshut (Hochschule Landshut) mit Beschluss vom 25. April 2012 folgende Richtlinien zur Evaluation von Lehrveranstaltungen:

**Inhaltsübersicht**

1. Geltungsbereich
2. Ziele und Bedeutung der Lehrevaluation
3. Zuständigkeit
4. Organisation der Lehrveranstaltungsevaluation
5. Datenschutz und Zugang zum Ergebnis der Lehrevaluation
6. Veröffentlichung und weitere Nutzung
7. Inkrafttreten

## **1. Geltungsbereich**

Die vorliegende Evaluationsordnung regelt die hochschulweiten Rahmenbedingungen eines einheitlichen Vorgehens zur Evaluation von Lehrveranstaltungen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Landshut (Hochschule Landshut) auf Grund des Art. 10 i.V.m. Art. 30 Absatz 2 Nr. 3 BayHSchG.

Zur besseren Lesbarkeit wird bei Personenbeschreibungen i.d.R. die männliche Form verwandt. Es sind jedoch jeweils männliche und weibliche Personen gemeint.

## **2. Ziele und Bedeutung der Lehrevaluation**

- 2.1. Lehrevaluation bedeutet die regelmäßige und systematische Erhebung, Verarbeitung und Rückmeldung von Daten zur Bewertung der Qualität der Lehre mittels systematischer Verfahren und Instrumente.
- 2.2. Sie ist Grundlage für einen konstruktiven Dialog zwischen Studierenden und Lehrenden der Hochschule Landshut sowie für die Ableitung konkreter Maßnahmen zur Verbesserung von Lehrveranstaltungen.
- 2.3. Die Lehrveranstaltungsevaluation dient der fakultätsinternen Selbstbewertung und Erkennung von Stärken und Schwächen in Studium und Lehre. Sie ist Grundlage für die kontinuierliche Weiterentwicklung der Qualität der Studiengänge und der Verbesserung der Studienbedingungen und dient ausschließlich der Identifizierung von Maßnahmen zur Verbesserung von Studium und Lehre.

## **3. Zuständigkeit**

### **3.1. Studiendekan:**

Die Rolle des Studiendekans umfasst hinsichtlich der Evaluation:

- die Sicherstellung eines funktionierenden Evaluationsprozesses,
- die Organisation der regelmäßigen Durchführung der Evaluation,
- die Bereitstellung vertrauensvoller und objektivierender Mediation.

Ferner dient der Studiendekan als Ansprechpartner für Studierende und Dozenten im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung von Lehrveranstaltungen. Der Studiendekan ist dazu berechtigt, sich im Evaluationsprozess fakultätsintern unterstützen zu lassen.

### **3.2. Dozent<sup>1</sup>:**

Alle in der Lehre aktiven Dozenten sind verpflichtet, an der Evaluation mitzuwirken.

### **3.3. Studierende:**

---

<sup>11</sup> Der Begriff „Dozenten“ im Sinne dieser Ordnung umfasst Professoren, Privat-Dozenten, wissenschaftliche Mitarbeiter oder Lehrbeauftragte.

Gemäß Art. 10 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG können Studierende im Rahmen der Bewertung der Lehre als Teilnehmer von Lehrveranstaltungen anonym über Ablauf sowie Art und Weise der Darbietung des Lehrstoffs befragt werden. Die hieraus gewonnenen Daten können im Rahmen der Evaluation verarbeitet werden. Eine Auskunftspflicht der Studierenden besteht nicht.

#### **4. Organisation der Lehrveranstaltungsevaluation**

- 4.1. Der Studiendekan startet den Evaluationsprozess jedes Semester durch fristgerechte Information der Dozenten über Termine, Ablauf, Regelwerk sowie die geplanten Lehrveranstaltungen zur Evaluation. Die Information erfolgt spätestens 4 Wochen nach Semesterbeginn.
- 4.2. Von jedem Dozenten wird mindestens eine seiner angebotenen Lehrveranstaltungen je Semester evaluiert. Für Lehrbeauftragte sind begründete Ausnahmen in Abstimmung mit dem Studiendekan möglich; es ist wenigstens eine Lehrveranstaltung innerhalb eines Studienjahres zu evaluieren.
- 4.3. Die Evaluierung von Lehrveranstaltungen wird in angemessenem zeitlichem Abstand wiederholt.
- 4.4. Erstmalig angebotene Lehrveranstaltungen sollen während der ersten Durchführung evaluiert werden.
- 4.5. Auf schriftlichen Antrag der Fakultätssprecher muss eine Lehrveranstaltung auch unabhängig von obigem Turnus evaluiert werden. Der Studiendekan ist der dafür zuständige Ansprechpartner und stellt den organisatorischen und zeitlichen Ablauf sicher.
- 4.6. Im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation sollen die Studierenden u.a. über nachfolgende Kriterien befragt werden:
  - vermittelte Kompetenzen und Inhalte,
  - Ablauf und Organisation der Lehrveranstaltung,
  - Art und Weise der Darbietung des Lehrstoffs,
  - die Motivation bzw. das Engagement des Dozenten sowie
  - die Betreuungssituation.
- 4.7. Die Evaluation wird in der Regel frühestens zur Mitte des Veranstaltungszeitraumes durchgeführt, spätestens aber zu einem Zeitpunkt, der eine Besprechung des Evaluationsergebnisses im Rahmen der Veranstaltung erlaubt.
- 4.8. Das Ergebnis der Lehrveranstaltungsevaluation soll vom Dozenten in der betreffenden Lehrveranstaltung vorgestellt und diskutiert werden.

- 4.9. Der Dozent berichtet dem Studiendekan schriftlich oder elektronisch über die Auswertung der Evaluierung und die Besprechung der Evaluierungsergebnisse mit den Studierenden. Die Vorlage des Berichtes erfolgt innerhalb von vier Wochen nach der Besprechung der Evaluierungsergebnisse mit den Studierenden, spätestens aber zum Ende des Vorlesungszeitraums des betreffenden Semesters.

## **5. Datenschutz**

- 5.1. Bei der Durchführung der Evaluation sind die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen von allen Beteiligten einzuhalten.
- 5.2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten muss den Evaluationszielen entsprechen.
- 5.3. Die Fakultät hat die datenschutzgerechte Aufbewahrung bzw. Vernichtung der im Rahmen der Evaluationsbefragungen gewonnenen Erhebungsdaten und Auswertungen sicherzustellen. Erhebungsdaten sind dabei die Umfragedaten/Fragebögen in schriftlicher oder elektronischer Form.
- 5.4. Die Auswertungen der Evaluationsbefragungen werden für eine Dauer von drei Jahren durch den Studiendekan aufbewahrt.

## **6. Zugang zum Ergebnis der Lehrevaluation, Veröffentlichung und weitere Nutzung**

- 6.1. Die Evaluationsdaten bzw. Evaluationsergebnisse sind gegen unbefugten Zugriff zu sichern. Insbesondere ist der Schutz der im Rahmen von Evaluationsverfahren gewonnenen personenbezogenen Daten durch geeignete Maßnahmen organisatorischer und technischer Art zu gewährleisten.
- 6.2. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach Art. 30 BayHSchG hat der Studiendekan das Recht, das Zustandekommen der in den Evaluationsergebnissen enthaltenen Aussagen im Detail nachzuvollziehen, u.a. insbesondere durch Übergabe aller, dem Bericht der Evaluierung zu Grunde liegenden, Unterlagen.
- 6.3. Veröffentlichungen und Herausgabe der personenbezogenen Daten an Dritte sind stets nur mit schriftlicher Einwilligung des/der Betroffenen zulässig.
- 6.4. Die Verwendung der Evaluationsergebnisse im Rahmen der W-Besoldungsmodelle ist nicht statthaft.

## **7. Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Landshut, 25. April 2012

Gez. Prof. Dr. Karl Stoffel  
Präsident